OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-850032/33/Re

Datum: Linz, 25. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Werner Reichenberger über die Beschwerden von 1. W H, 2. J H und 3. P H sowie 4. F S, alle Vöcklabruck, und vertreten durch Rechtsanwälte Dr. A H, Dr. G H, X, X, 5. H H und 6. W H, X, X sowie 7. E W, X, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. M I, X, X, 8. G N und 9. Dr. H N, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22.7.2013, GZ: Ge20-46-308-01-2013, unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 12.9.2016, Ra 2014/04/0037-9, wegen Erteilung einer Betriebsanlagen-genehmigung

zu Recht:

I. Der bekämpfte Bescheid wird wegen Wegfalls der Entscheidungsgrundlage ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Bescheid vom 22.7.2013 über Antrag der X GmbH die Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Möbeleinkaufsobjektes samt Nebenanlagen erteilt.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3.7.2014, LVwG-850032/3, wurde dieser Genehmigungsbescheid anlässlich von Anrainern eingebrachter Beschwerden behoben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Rechtsmittelentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auf Grund einer von der Antragstellerin eingebrachten Revision mit Erkenntnis vom 12.9.2016, Ra 2014/04/0037-9, behoben.

Im Zuge des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Folge weitergeführten Ermittlungsverfahrens hat die Antragstellerin mit Eingabe vom 13.2.2017 den dem Verfahren zugrunde liegenden Genehmigungsantrag zurückgezogen. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, anstelle der verfahrensgegenständlichen Betriebsanlagenänderung sei in der Zwischenzeit eine rechtskräftige Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Einrichtungshauses auf Grundstück X der KG W erteilt worden.

2. Im Grunde des § 353 GewO 1994 handelt es sich beim gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren um ein antragsbedürftiges Verwaltungsverfahren. Für die Vornahme von diesbezüglichen Verwaltungsakten muss ein von einer legitimierten Partei gestellter Antrag vorliegen. Die Behörde darf das Verfahren ausschließlich auf Grund und im Umfang eines Genehmigungsantrages durchführen und entscheiden.

3. Auf Grund der nunmehr vorliegenden Zurückziehung des dem bisher durchgeführten Verwaltungsverfahrens zugrunde gelegenen Genehmigungsantrages, war der bekämpfte Genehmigungsbescheid der belangten Behörde ersatzlos zu beheben.
Eine inhaltliche Entscheidung über die Beschwerden erübrigt sich aus diesem Grunde.

II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger